

---

## Regel für das Inkasso von Aufführungsrechten – Bühne

### *Produzentenklausel*

---

Damit die Urheberinnen und Urheber, die Bühnenaufführungen ihrer Werke auf eigene Kosten produzieren, nicht benachteiligt sind, hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 3. Februar 1994 folgendes Reglement verabschiedet:

« Die SSA kann gemäss Artikel 17.6 der Statuten auf das Inkasso von Bühnenrechten betreffend eine oder mehrere Aufführungen verzichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Urheber, ein Mitglied der SSA, produziert die betreffenden Aufführungen mehrheitlich selbst. (Unter mehrheitlich ist zu verstehen, dass er die meisten finanziellen Risiken bei der Produktion der Aufführung trägt, d.h. die Saalmiete, alle damit verbundenen Unkosten sowie die eigentlichen Kosten der Aufführung).
- Die SSA kann gegebenenfalls den Urheber um Belege betreffend die Verantwortung bei der Produktion bitten.
- Der Urheber muss ein Gesuch bei der SSA einreichen und im Voraus Zeitpunkt und Ort der betreffenden Aufführungen angeben.
- Der gesuchstellende Urheber muss der einzige Urheber sein, der von den durch die SSA eingenommenen Vergütungen betroffen ist. Er darf folglich kein derartiges Gesuch einreichen, wenn mehrere Urheber von der Nutzung der Rechte betroffen sind. »